

Zebrastreifen an der Kreuzung Ehrengut-/Dreimühlenstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01713
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-
Isarvorstadt vom 23.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12929

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01713

Beschluss des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 11.06.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01713 beschlossen. Es wird – über den Betreff hinaus – an zwei Kreuzungen (nämlich Ehrengut-/ Dreimühlenstraße und Dreimühlen-/ Isartalstraße) jeweils ein Zebrastreifen gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die beiden Kreuzungen befinden sich innerhalb einer Tempo 30-Zone. Bereits nach Ziffer 2.1 Abs. 3 der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) sind Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen grundsätzlich entbehrlich.

Die Anlage von Fußgängerüberwegen kann aber trotzdem in Frage kommen, wenn nachweisbar eine Gefahrenlage bzw. eine besondere Situation besteht, welche diese notwendig machen.

Erkenntnisse im Hinblick auf besondere Gefahrensituationen im Bereich der beiden Kreuzungen sind der Polizei und dem Mobilitätsreferat – wie erfreulicherweise auch nirgends anders im Dreimühlenviertel – nicht bekannt.

Im Übrigen ist aus Sicht des Mobilitätsreferates eine Querung der Straßen an beiden Örtlichkeiten aufgrund jeweils guter Sichtbeziehungen (u.a. wegen der dortigen baulichen Gehwegnasen) verkehrssicher möglich. Mehrere Verkehrsbeobachtungen haben gezeigt, dass es aufgrund der geringen Verkehrsstärke des Kfz-Verkehrs viele Lücken im Fahrverkehr gibt, innerhalb derer die Fahrbahnen sicher gequert werden können.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01713 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Für die Errichtung von jeweils einem Zebrastreifen an den Kreuzungen Ehrengut-/Dreimühlenstraße und Dreimühlen-/ Isartalstraße liegen die rechtlichen Voraussetzungen nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01713 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoit Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5
zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 02 – kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5 zurück zum
Mobilitätsreferat - GB2.211
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5